

Besondere Bedingungen der Versicherung KidsProtect

KP

Vergleichstabelle (nur die geänderten Artikel sind nachfolgend aufgeführt)

Ausgabe 01.01.2011	Ausgabe 01.02.2022
<p align="center">Art. 6 Leistungsumfang</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die versicherte Leistung entspricht einer zeitlich beschränkten Monatsrente.2. Es werden maximal 15 Monatsrenten überwiesen.3. Der Betrag der versicherten Monatsrente ist auf der Versicherungspolice aufgeführt.	<p align="center">Art. 6 Leistungsumfang</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die versicherte Leistung entspricht einer zeitlich beschränkten Monatsrente.2. Es werden maximal 15 Monatsrenten überwiesen.3. Der Betrag der versicherten Monatsrente ist auf der Versicherungspolice aufgeführt.4. Die Leistungen werden nach den Grundlagen der Summenversicherung bestimmt.
<p align="center">Art. 10 Ende des Versicherungsvertrags</p> <p>Der Versicherungsvertrag und der Leistungsanspruch enden:</p> <ol style="list-style-type: none">a. am Ende des Kalenderjahrs, in dem der Versicherte sein 17. Lebensjahr erreicht, ausser bei laufenden Schadenfällenb. 60 Monate nach der Krebsdiagnose oder bei Erschöpfung des Leistungsanspruchs, je nach dem, welcher Fall eher eintrittc. auf Anfrage des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherte HIV-positiv ist; der Vertrag endet bei Mitteilung des Versicherungsnehmers an den Versichererd. bei Tod des Versichertene. bei Kündigung des Versicherungsvertragsf. bei Rücktritt vom Versicherungsvertrag infolge Prämienrückstände gemäss VWG Artikel 21 Absatz 1g. wenn der Versicherte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; der Vertrag endet am der kantonalen Behörde oder zuständigen kantonalen Stelle mitgeteilten Wegzugsdatum, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde (AVZ Art. 32 Abs. 2)	<p align="center">Art. 10 Ende des Versicherungsvertrags</p> <p>Zusätzlich zu den Bestimmungen, die in den allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherung (AVZ) vorgesehen sind, enden Versicherungsvertrag und Leistungsanspruch:</p> <ol style="list-style-type: none">a. am Ende des Kalenderjahrs, in dem der Versicherte sein 17. Lebensjahr erreicht, ausser bei laufenden Schadenfällenb. 60 Monate nach der Krebsdiagnose oder bei Erschöpfung des Leistungsanspruchs, je nachdem, welcher Fall eher eintrittc. auf Anfrage des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherte HIV-positiv ist; der Vertrag endet bei Mitteilung des Versicherungsnehmers an den Versichererd. mit der Kündigung des Versicherungsvertrags. Der Leistungsanspruch für einen laufenden Schadenfall bleibt vorbehalten.
<p align="center">Art. 11 Pflichten im Schadenfall</p> <p>Zusätzlich zu den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen (AVZ) müssen alle Krebsbefunde (darin eingeschlossen prä-maligne Tumore und Krebserkrankungen in situ) dem Versicherer innert 30 Tagen schriftlich mitgeteilt werden.</p>	<p align="center">Art. 11 Pflichten im Schadenfall</p> <p>Zusätzlich zu den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen (AVZ) müssen alle Krebsbefunde (darin eingeschlossen prä-maligne Tumore und Krebserkrankungen in situ) dem Versicherer innert 30 Tagen mitgeteilt werden.</p>